

Verhandlungsschrift

über die

6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **30. Juni 2016** in der Landesmusikschule
Gunskirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

A N W E S E N D E

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Christian Schöffmann |
| 2. Vbgm. Christine Pühringer | 6. GV Jochen Leitner |
| 3. Vbgm. Friedrich Nagl | |
| 4. GV Maximilian Feischl | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|---|-----------------------------|
| 7. Christian Kogler | 16. Thomas Weichselbaumer |
| 8. Ing. Christian Paltinger | 17. Simon Zepko |
| 9. Christian Renner | 18. Josef Wimmer |
| 10. Dr. Gustav Leitner | 19. Mag. Hermann Mittermayr |
| 11. Christine Neuwirth | 20. Martin Höpolseder |
| 12. Klaus Wiesinger | 21. Mag. Ursula Pieringer |
| 13. Karl Gruber | 22. Jutta Wambacher |
| 14. Ing. Peter Zirsch | 23. Mag. Gabriele Modl |
| 15. Ing. Norbert Schönhöfer | 24. Klaus Horninger |
| 25. Ersatzmitglied f. GV Dr. Josef Kaiblinger | Florian Weidinger |
| 26. Ersatzmitglied f. GR Ursula Buchinger..... | Mag. Valentina Milicevic |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Markus Bayer..... | Herbert Haberl |
| 28. Ersatzmitglied f. GR DI Markus Schauer BSc..... | Friedrich Buchendorfer |
| 29. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer | Ralf Oberndorfer |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Johann Eder | Anita Huber |
| 31. Ersatzmitglied f. GR Michael Gelbmann | Tina Schmidberger |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Christoph Scharinger BSC MSc, Friedrich Stinglmayr, Melanie Schlechtl, Anton Harringer, Andreas Mittermayr, Barbara Knoll, Andreas Pöttinger und Mag. iur. Ronald Johann Meisinger sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der FPÖ Fraktion, Mag.iur. Jörg Teufelberger, Jürgen Hubweber, Christof Poppeikoff und Markus Angermayr sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 14. Oktober 2015 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 10. November 2015 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass **kein Dringlichkeitsantrag** eingebracht wurde.

Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss 2014 – Überprüfung
Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels
2. Vereinbarung Grabner Martin, Wallnstorf – Ablöse Ersatzbau Gartenhaus
3. Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen
 - a) Verordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen
 - b) Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen
4. Seniorenwohn- u. Pflegeheim; Kosten- und Leistungsrechnung gemäß Rechnungsabschluss 2015
5. Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
6. Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
7. Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
8. Überarbeitung der Nachmittagsbetreuungs-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
9. Flurbereinigung Lucken, Wegebau und Entwässerung – Kostenbeteiligung Gemeinde
10. Franz Grillmair, Sirfling 4, 4623 Gunskirchen
Öffentliche Wegparzellen Nr. 2265 u. 2411, KG Irnharting
Verlegung von Infrastrukturleitungen für den Mastschweinestall u. Errichtung zweier Rohrdurchlässe- prekaristische Benutzung
11. Kreisverkehr Kreuzung Grünbachtal/ Fallsbacher Landesstr. – Pichler Straße – Kostenbeteiligung Gemeinde
12. Allfälliges

**1. Rechnungsabschluss 2014 – Überprüfung;
Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602
Wels**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2015 den Rechnungsabschluss 2014 beschlossen und dieser wurde in weiterer Folge der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zwecks Überprüfung vorgelegt.

Nunmehr liegt das Prüfungsergebnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vor (Verlesung des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land).

Seitens der Finanzabteilung wird zum Prüfbericht wie folgt Stellung genommen:

Die im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land angeführten Punkte können durch den Gemeinderat im Wesentlichen zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Weitere Einzelheiten können dem beiliegenden Bericht entnommen werden.

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels, betreffend Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2014 wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Vereinbarung Grabner Martin, Wallnstorf – Ablösezahlung Ersatzbau Gartenhaus sowie für Zusatzmaßnahme Stützmauer

GV Maximilian Feischl erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen!

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

In der Vereinbarung vom 18.09.2015 (GR-Beschluss 22.09.2016) wurde im Punkt 3.3. festgehalten, dass Einrichtungen auf der Liegenschaft Wallnstorf 10 die bei Errichtung des Neubaus nicht verändert worden wären auf Kosten der Marktgemeinde Gunskirchen rückzubauen oder Ersatzeinrichtungen herzustellen sind. Festgehalten wurde auch, dass eine finanzielle Abgeltung von Ersatzeinrichtungen ebenfalls einvernehmlich erfolgen kann.

Konkret geht es nun einerseits um die finanzielle Abgeltung anstatt des Ersatzbaues der Holzhütte sowie andererseits um die Abgeltung einer zusätzlichen Maßnahme – Stützmauer, die in der Vereinbarung nicht taxativ aufgezählt wurde. Dazu ist auszuführen, dass entlang der südlichen Grundgrenze des neuen Bauplatzes das ansteigende Gelände zwischen dem südöstlichen und dem südwestlichen Grenzpunkt um ca. 1 m die Errichtung einer Stützmauer erforderlich macht. Bei der alten Liegenschaft konnte der Geländeunterschied, welcher Richtung Südosten noch abfallend war, durch eine Anböschung ausgeglichen werden (siehe dazu Lageplan mit Höhenschichtlinien gemäß Anlage).

Die Kosten für diese Stützmauer und die Fundamentplatte für den Ersatzbau Holzhütte betragen lt. Aufstellung der bauausführenden Baufirma Leithner vom 18.05.2016, € 18.216,-- inkl. MWSt..

Die Kosten für einen Ersatzbau der Holzhütte würden lt. einem eingeholten Angebot seitens der Marktgemeinde bei Silber Holz gem. Anlage € 8.775,27 inkl. MWSt. betragen.

Im Einvernehmen soll nun einerseits für den Mehraufwand betreffend der Errichtung einer Stützmauer und andererseits anstatt des Ersatzbau einer Gartenhütte eine finanzielle Abgeltung vereinbart werden.

Der mit Herrn Martin Grabner besprochene Vorschlag wäre nun, dass die Marktgemeinde Gunskirchen eine Abschlagzahlung in Höhe der Baumeisterarbeiten für Stützmauer und Bodenplatte - Holzhütte von € 18.216,-- macht. Darüber hinaus fallen dann keine zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Stützmauer und dem Ersatzbau einer Holzhütte für die Gemeinde an.

Die Höhe der Abschlagzahlung erscheint angemessen, zumal einerseits die Stützmauer nicht, bzw allenfalls nur zu einem geringen Teil unter die „Sowiesokosten“ fällt und andererseits die Kosten für die Errichtung eines Ersatzbaues für die Holzhütte, gemäß Angebot der Firma Silber und Baumeister Leithner, in Summe ca. € 12.891,-- inkl. MWSt. betragen würde.

Die Finanzierung erfolgt auf dem Abschnitt des Haushaltes 1/0310 und ist gesichert.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen leistet an Martin Grabner, Wallnstorf 10, Gunskirchen, auf Grundlage der Vereinbarung vom 18.09.2015, Pkt. 3.3., für den Entfall des Ersatzbaues einer Holzhütte sowie für die zusätzlich notwendige Errichtung einer Stützmauer eine einmalige Abschlagzahlung in Höhe von € 18.216,-- inkl. MWSt..“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Stimmenthaltung:

Mag. Ursula Pieringer, Tina Schmidberger, Friedrich Buchendorfer, Dr. Gustav Leitner

3. Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

a) Verordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

b) Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt nachstehend angeführte Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Krabbelstube
- Kindergarten
- Schülerhort
- Nachmittagsbetreuung

Aufgrund der Bedürfnisse der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wurde an die Marktgemeinde Gunskirchen das Anliegen herangetragen, eine Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen anzubieten. Der hauptsächliche Bedarf dieser Betreuungsform wird im Wesentlichen im Bereich der Volksschule gesehen und wurden somit die entsprechenden Bestimmungen im Wesentlichen auf Volksschulkinder zugeschnitten. Der Grund für die eher offene, textliche Gestaltung liegt darin, dass eine Ausgrenzung von Kindern, welche die Neue Mittelschule besuchen, rechtlich als eher bedenklich eingestuft wird. Weiters wird die Meinung vertreten, dass eine künstliche Verknappung der Berechtigten kein positives Signal seitens der Marktgemeinde Gunskirchen darstelle.

Die Verordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wurde im Wesentlichen der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen nachgebildet, sodass zur Verwaltung eher gleiche Begrifflichkeiten verwendet werden können. Lediglich der Bezug, dass der Betrieb aufgrund der Bestimmung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes vorgesehen sei, entfällt, weil seitens der Direktion der Volksschule Gunskirchen kein Interesse die ganztägige Schulform gem. § 3 a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz einzuführen, gegeben ist.

Die Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wurde anhand der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen nachgebildet. Vorerst wurde davon ausgegangen, dass die Berechnung des Beitrages ähnlich wie bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen anhand der Bewertung des Einkommens stattfinden wird. Sollte der Elternbeitrag ähnlich wie bei den Kinderbetreuungseinrichtungen anhand des Einkommens der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern berechnet werden, könne jene Situation besser nachgebildet werden, in der mehrere Kinder verschiedene Betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Gunskirchen besuchen.

Jedoch könnte man auch die Meinung vertreten, dass es sich bei der Mittagsbetreuung sich um Angebot zur Komplettierung der Betreuungseinrichtung handelt, dies die Festsetzung eines Pauschalbetrages rechtfertige.

Förderungen

Das Land Oberösterreich gewähre unter gewissen Voraussetzungen einen Landesbeitrag zu den Kosten der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an allgemein bildenden Pflichtschulen. Als Aufsichtszeit gilt die Zeit vom Eintreffen der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude bis einer Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes, die gesamte Mittagspause sowie Zeit nach Unterrichtsschluss bis zur Abfahrt des für die Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Verkehrsmittels.

Die von der Marktgemeinde Gunskirchen beabsichtigten Ziele stehen nur teilweise im Einklang mit den Richtlinien des Landes Oberösterreich und muss somit die Feststellung getroffen werden, dass für die von der Marktgemeinde Gunskirchen beabsichtigte Kinderbetreuung keine Förderung lukrierbar sei. Dies bedeutet, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen die Gesamtkosten zu tragen sind und nur teilweise durch Elternbeiträge abgedeckt werden können.

Weitere Maßnahmen, wie Personalgestellung, buchhalterische Maßnahmen etc. werden erst nach positiver Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Umsetzung gebracht. Ergänzend wird hier bemerkt, dass ein weiterer Unterabschnitt in der Kinderbetreuung und zwar als Abschnitt „2502“ Mittagsbetreuung zu begründen ist.

Wechselrede:

Vbgm. Friedrich Nagl ergänzt, dass bereits Kinder für die Mittagsbetreuung ab kommenden September vorgemerkt wurden und bedankt sich für eine positive Beratung und Beschlussfassung im Sozialausschuss.

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Verordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen als auch die Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2016 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Seniorenwohn- und Pflegeheim; Kosten- und Leistungsrechnung gem. Rechnungsabschluss 2015

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt seit 1. Sept. 1994 ein Seniorenwohn- und Pflegeheim.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz – HVerG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragsgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Als gewissen Ausgleich darf eine Rücklage für Ersatzinvestitionen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse gebildet werden. Die Angemessenheit der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen richtet sich nach dem beim einzelnen Heim in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren anfallenden Reparatur und Ersatzinvestitionen als Standarderhaltung.

Rücklagenentwicklung:

	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
2009	0,00	37.823,55	0,00	37.823,55
2010	37.823,55	37.795,75	6.109,60	69.509,70
2011	69.509,70	37.795,75	21.923,99	85.381,46
2012	85.381,46	38.001,33	20.860,88	102.521,91
2013	102.521,91		48.498,38	54.023,53
2014	54.023,53	186.315,43	59.518,88	180.820,08
2015	180.820,08	108.791,21	75.186,92	214.424,37

Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse der Finanzjahre 2005-2015:

Finanzjahr	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag	Fehlbetrag ohne Wasserschaden
2005	2.422.817,48	2.422.817,48	0,00	0,00
2006	2.369.044,52	2.601.632,18	-232.587,66	-164.651,73
2007	2.543.232,98	2.806.661,90	-263.428,92	-101.298,74
2008	2.645.608,21	2.877.313,23	-231.705,02	-192.076,82
2009	3.054.202,97	3.054.202,97	0,00	0,00
2010	3.132.702,22	3.132.702,22	0,00	0,00
2011	3.249.310,12	3.249.310,12	0,00	0,00
2012	3.333.811,97	3.350.126,64	-16.314,67	-16.314,67
2013	3.436.195,43	3.438.014,04	-1.818,61	-1.818,61
2014	3.812.859,98	3.812.859,98	0,00	0,00
2015	3.630.656,60	3.630.656,60	0,00	0,00
			-745.854,88	-476.160,57

Spezielle Bestimmungen und Berechnungen:

Die Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes können in nachstehend angeführte Bereiche untergliedert werden:

1. Kostenartenrechnung

Mit der Kostenartenrechnung werden alle in der Abrechnungsperiode durch die Leistungserstellung anfallenden Kosten erfasst. Sie gibt somit Auskunft darüber, welche Kosten in welcher artmäßigen Zusammensetzung pro Rechnungsperiode angefallen sind. Entsprechend den Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit wurden die Kostenarten definiert und in der Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet.

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten
- c) Infrastrukturkosten SWPH Errichtung
- d) Infrastrukturkosten SWPH Betrieb
- e) Träger interne Umlagekosten

2. Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe in einer Abrechnungsperiode im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen

entstanden sind. Für die Beantwortung dieser Frage ist es zuerst notwendig, einen Kostenstellenplan zu definieren. Die Kostenstellen wurden durch das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit im Rahmen einer Arbeitsgruppe entwickelt und durch die Finanzabteilung an die Bedürfnisse der Marktgemeinde Gunskirchen angepasst. Dabei ergibt sich für das Seniorenwohn- und Pflegeheim folgende Kostenstellenstruktur:

Hilfskostenstellen:	Verwaltung Küche Reinigung Wäscherei Haustechnik
Hauptkostenstellen:	Pflege- und Betreuungsleistung Hotelleistung Therapieleistung
Nebenkostenstellen:	Leistungen an Dritte in Bezug auf Küchenleistungen Leistungen an Dritte in Bezug auf Sonstiges Leistungen für betreubares Wohnen Leistungen für Tageszentrum

Vergleich des Voranschlags 2015 mit dem Rechnungsabschluss 2015:

Ausgaben	Anerkannte Kosten SOLL 2015	Haupt- kosten- stelle SOLL 2015	Anerkannte Kosten IST 2015	Haupt- kosten- stelle IST 2015	Ab- weichung
Personalkosten	2.849.400	1.988.344	2.697.549	1.962.913	
Sachkosten	520.800	208.400	471.836	173.023	
Infrastrukturkosten "APH-Errichtung"	98.700	98.700	98.220	98.220	
Infrastrukturkosten "APH-Betrieb"	125.600	75.000	176.878	112.012	
Trägerinterne Umlagekosten	64.900	2.400	75.779		
SUMME	3.659.400	2.372.844	3.520.262	2.346.168	
Umlage Verwaltung	-165.058	165.058	-213.649	213.649	
Umlage Küche	-507.741	507.741	-431.692	431.692	
Umlage Reinigung	-214.533	214.533	-148.287	148.287	
Umlage Wäscherei	-185.958	185.958	-159.843	159.843	
Umlage Haustechnik	-93.779	93.779	-110.804	110.804	
SUMME		3.539.913		3.410.443	-4 %
Einnahmen	Anerkannte Kosten SOLL 2015	Hauptkosten- stelle SOLL 2015	Anerkannte Kosten IST 2015	Hauptkosten- stelle IST 2015	Ab- weichung
Heimentgelt	2.808.000	2.808.000	2.704.385	2.704.385	
Pflegezuschlag	701.000	701.000	626.596	626.596	
Sonstige Einnahmen	139.400	38.500	185.576	82.822	
SUMME	3.648.400	3.547.500	3.516.557	3.413.803	
Umlage Wäscherei	-3.000	3.000	-5.945	5.945	
SUMME		3.550.500		3.419.748	-4 %

	Tatsächliches Heimentgelt				Nachkalkuliertes Heimentgelt			
	Einzel. brutto	Doppelz. brutto	Einzel. netto	Doppelz. netto	Einzel. brutto	Doppelz. brutto	Einzel. netto	Doppelz. netto
2006	57,20	52,03	52,00	47,30	62,66	58,89	56,96	53,54
2007	63,80	58,30	58,00	53,00	68,84	64,70	62,58	58,82
2008	63,80	58,30	58,00	53,00	71,26	66,98	64,78	60,89
01.07.2008	66,66	62,70	60,60	57,00	66,10	66,10	60,09	60,09
01.01.2009	73,92	69,52	67,20	63,20	73,85	69,42	67,14	63,11
01.08.2009	75,13	70,62	68,30	64,20	75,17	70,66	68,34	64,24
01.02.2010	76,12	71,72	69,20	65,20	76,06	71,49	69,14	64,99
01.01.2011	78,32	73,59	71,20	66,90	79,08	74,34	71,14	66,87
01.01.2012	78,65	74,03	71,50	67,30	78,65	73,93	71,50	67,21
01.01.2013	83,27	78,32	75,70	71,20	83,68	77,72	75,16	70,65
01.01.2014	83,27	78,32	75,70	71,20	85,11	80,00	77,37	72,73
01.01.2015	90,64	85,25	82,40	74,91	92,90	87,32	84,45	79,38
ab 01.01.2016	100,10	91,00	94,16	85,60				

Aufsplittung tatsächliches Heimentgelt netto	01.01.2011		01.01.2012		01.01.2013		01.01.2014		01.01.2015	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Lebensmitteleinsatz (je wertgleichem Verpflegungstag)	3,69		3,82		4,18		3,62		3,44	
Hotelkomponente (ohne Lebensmitteleinsatz, ohne sonst. Einn.)	39,03	34,76	38,36	34,16	37,88	33,38	37,43	32,93	38,37	33,47
Grundbetreuung (ohne Pflegezuschlag, ohne sonst. Einn.)	28,42		29,32		34,23		34,65		40,59	
besondere Pflege (abzgl. Pflegezuschlag)	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	

Pflegeschlüssel:

Zur Ermittlung des Pflegeschlüssels wird durch die Heimleitung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes monatlich eine Berechnung angestellt, um den Personalschlüssel lt. Heimverordnung zu ermitteln. Dieser Personalschlüssel wurde im Beobachtungszeitraum 2015 jeweils zu 100 % erfüllt.

errechnete Personaleinheiten													
		IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST
Stufe	Pers. Schlüssel	Jan. 15	Feb 15	Mrz. 15	Apr 15	Mai. 15	Jun 15	Jul. 15	Aug 15	Sep. 15	Okt 15	Nov. 15	Dez 15
0	24,0	0,000	0,042	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,042	0,000	0,000	0,000
1	12,0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,083	0,083	0,000	0,083
2	7,5	1,200	1,467	2,133	1,467	1,467	1,200	1,067	0,933	0,667	0,800	0,933	0,933
3	4,0	4,500	5,250	4,250	6,000	7,000	4,500	4,500	4,000	4,250	4,500	4,500	4,000
4	2,5	10,400	10,400	10,400	9,600	10,000	12,800	13,600	12,800	11,200	11,200	10,800	10,400
5	2,0	14,500	13,000	12,500	11,500	10,500	12,500	12,000	13,000	14,500	15,000	16,000	15,000
6	1,5	3,333	4,000	4,000	4,000	3,333	2,667	3,333	3,333	2,667	2,667	2,667	2,667
7	1,5	4,000	3,333	2,667	2,667	2,667	2,667	2,667	2,667	2,667	2,667	3,333	3,333
Gesamt:		37,933	37,492	35,950	35,233	34,967	36,333	37,167	36,733	36,075	36,917	38,233	36,417

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Günskirchen hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die Heimentgelte ab 1. Jänner 2015 neu festgesetzt. Das Entgelt beträgt somit ab 1. Jänner 2015 für ein Einbettzimmer € 90,64, für ein Zweibettzimmer € 85,25 und für ein Kurzzeitpflegezimmer € 101,53. Diese Entgelte wurden bei der Erstellung des Voranschlags 2015 neuerlich einer Kalkulation unterworfen und festgestellt, dass eine Anpassung vorgenommen werden muss.

Der Rechnungskreis Seniorenwohn- und Pflegeheim konnte ausgeglichen abgeschlossen werden. Es ist darüber hinaus gelungen, eine Rücklage in der Höhe von € 108.791,21 zu bilden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass im Nachtragsvoranschlag die Einnahmen in Summe in der Höhe von € 416.200,00 gesenkt wurden, diese aber wiederum auf das Niveau des Voranschlags 2015 zurückkehrten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei der Berechnung der Einnahmen eine Fehlinterpretation aufgetreten ist.

Kennzahlenanalyse:

In einem eigenen Arbeitsblatt der Kosten- und Leistungsrechnung werden nachstehend angeführte Kennzahlen ausgewiesen:

Kostenstellen	
Verwaltung je Bewohntag	6,45
Küche je Bewohntag	13,04
Reinigung je Bewohntag	4,48
Wäscherei je Bewohntag	4,83
Haustechnik je Bewohntag	3,35
Hotelleistung je Bewohntag	42,20
Pflege/Betreuung je Bewohntag	60,75
Therapie je Bewohntag	0,04
APH gesamt je Bewohntag	102,99

Infrastrukturkosten	
IK APH-Errichtung (Mieten, Annuitäten WBF-Darlehen) je Platz und Tag	2,81
IK APH-Betrieb (Instandhaltung + Ersatzinvestitionen) je Platz und Tag	5,06
Ersatzinvestitionen je Platz und Tag	3,20

Kostenarten	
670 Bildung je MA	203
671 freiw. Sozialaufw. je MA	213
520 Inkontinenz je inkont. Bew.	184
520 Inkontinenz je Bewohntag	0,43
521 pfleg. Verbrauchsgüter je Bewohntag	0,39
522 Sonst. Verbrauchsgüter je Bewohntag	0,24
527 Reinigungsmaterial je Bewohntag	0,75
560 Strom je Platz und Tag	1,21
561 Heizung je Platz und Tag	1,04
560 + 561 Energie je Platz und Tag	2,24
723 Müll je Platz und Tag	0,32
724 Wasser u. Kanal je Platz und Tag	0,92

Diese Kennzahlen bilden die Grundlage für einen Vergleich der durch das Amt der OÖ Landesregierung, Dir. Soziales und Gesundheit angestellt wird. Weicht ein Heimträger gegenüber einer gewissen Benchmark ab so sind seitens des Heimträgers spezielle Belege, die zu diesen Abweichungen führten, vorzulegen.

Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung sollte dem Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit bis 30. Juni 2016 aufgrund der IST-Daten des abgelaufenen Finanzjahres 2015 übermittelt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2016 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Wechselrede:

Gemeinderat Friedrich Buchendorfer fragt an, wie hoch der ausgewiesene Überschuss beziffert werde.

Vbgm. Friedrich Nagl antwortet, dass dieser knapp über € 100.000.- liege.

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes gemäß Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten/Krabbelstuben sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 0,9 % (im Vorjahr waren es 1,7 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Diverse Unkostenbeiträge
4. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
5. Gastbeiträge
6. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 1 Elternbeiträge, § 2 Mindestbeitrag und § 3 Höchstbeitrag

§ 1 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leis-

ten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Mindestbeitrag (unverändert)

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) **€ 49,00** anstatt € 49,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) **€ 42,00** anstatt € 42,00

§ 3 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens **€ 177,00** anstatt € 175,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens **€ 110,00** anstatt € 109,00

Zu 2.

§ 4 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu 3.

§ 10 Diverse Unkostenbeiträge

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsausspeisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr € 11,--. Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

Seitens der Finanzabteilung wird festgehalten, dass mit dem eingehobenen Unkostenbeitrag bei dieser Kinderbetreuungseinrichtung keine Kostendeckung erreicht werden kann.

Zu 4.

§ 11 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 110,00** anstatt € 109,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen seit dem Arbeitsjahr 2015/2016 einen Materialbeitrag in der Höhe von **€ 19,80** (anstatt € 16,50) zur Vorschreibung bringt.

Zu 5.

§ 12 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 6.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2016 an diese Verordnung anzupassen. Eine Indexanpassung wurde nunmehr in die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung miteingebunden, wobei diese mit 1. September 2016 in Kraft gesetzt wird.

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Krabbelstuben-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2016 in Kraft gesetzt.

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunkirchen

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 0,9 % (im Vorjahr waren es 1,7 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Diverse Unkostenbeiträge
4. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
5. Gastbeiträge
6. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 1 Elternbeiträge, § 2 Mindestbeitrag und § 3 Höchstbeitrag

§ 1 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leis-

ten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Mindestbeitrag (unverändert)

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) **€ 49,00** anstatt € 49,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) **€ 42,00** anstatt € 42,00

§ 3 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens **€ 177,00** anstatt € 175,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens **€ 110,00** anstatt € 109,00

Zu 2.

§ 4 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

Zu 3.

§ 10 Diverse Unkostenbeiträge

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsausspeisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr € 22,--. Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

Seitens der Finanzabteilung wird festgehalten, dass mit dem eingehobenen Unkostenbeitrag bei dieser Kinderbetreuungseinrichtung eine Kostendeckung erreicht werden kann. Aus diesem Grund soll der Unkostenbeitrag auch für das Arbeitsjahr 2016/2017 in dieser Höhe vorgeschrieben werden.

Zu 4.

§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 110,00 anstatt € 109,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen einen Materialbeitrag in der Höhe von € 33,-- bereits seit dem letzten Arbeitsjahr zur Vorschreibung bringt.

Zu 5.

§ 13 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 6.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2016 an diese Verordnung anzupassen. Eine Indexanpassung wurde nunmehr in die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung miteingebunden, wobei diese mit 1. September 2016 in Kraft gesetzt wird.

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2016 in Kraft gesetzt.

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunkirchen

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 0,9 % (im Vorjahr waren es 1,7 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Diverse Unkostenbeiträge
3. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
4. Gastbeiträge
5. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 1 Elternbeiträge, § 2 Mindestbeitrag und § 3 Höchstbeitrag

§ 1 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,

2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

Tarifordnung

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich anhand der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten theoretischen Inanspruchnahme des Schülerhorts. Der Elternbeitrag beträgt 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen und es wird als Mindestbeitrag **€ 42,00** anstatt € 42,00 festgesetzt. Als Obergrenze wird ein Höchstbeitrag für den vormittägigen Besuch des Schülerhorts in der Höhe von **€ 110,00** anstatt € 109,00 festgesetzt. Für die Inanspruchnahme des Schülerhorts über die Mindestöffnungszeiten hinaus wird ein Aufschlag von 20 % verrechnet.

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Mindestbeitrag (unverändert)

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt **€ 42,00** anstatt € 42,00.

§ 3 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag wird von Marktgemeinde Gunskirchen aufgrund der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten Inanspruchnahme festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

Der Höchstbeitrag beträgt je nach Inanspruchnahme

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) für Kinder, die den Schülerhort innerhalb der Mindestöffnungszeiten (25 Wochenstunden) besuchen | € 110,00 anstatt € 109,00 |
| b) für Kinder, die den Schülerhort über die Mindestöffnungszeiten hinaus (über 25 Wochenstunden) besuchen | € 146,00 anstatt € 145,00 |

Zu 2.

§ 9 Diverse Unkostenbeiträge

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsauspeisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr € 22,-. Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

Seitens der Finanzabteilung wird festgehalten, dass mit dem eingehobenen Unkostenbeitrag bei dieser Kinderbetreuungseinrichtung eine Kostendeckung erreicht werden kann. Aus diesem Grund soll der Unkostenbeitrag auch für das Arbeitsjahr 2016/2017 in dieser Höhe vorgeschrieben werden.

Zu 3.

§ 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 110,00** anstatt € 109,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen wiederum einen Materialbeitrag in der Höhe von **€ 16,50** zur Vorschreibung bringt.

Zu 4.

§ 11 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 5.

§ 16 Inkrafttreten

((1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2016 an diese Verordnung anzupassen.

Abschließend wird festgehalten, dass in der Vergangenheit des Öfteren seitens der Eltern eine Flexibilisierung in Bezug auf Hortbesuch angeregt wurde. Dabei würde jedoch eine tarifliche Umgestaltung unumgänglich sein.

Seitens der Finanzabteilung wurde diesbezüglich mit dem Land OÖ Rücksprache gehalten und der Marktgemeinde Gunskirchen folgende Auskunft erteilt:

Wie bereits im § 2 Abs. 1 des OÖ KBG ausgeführt, wird für öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen eine Regelmäßigkeit eingefordert, wonach dies nur durch entsprechende Öffnungszeiten ermöglicht werden könne. Aus diesem Grund wird seitens des Landes OÖ die Meinung vertreten, dass eine Flexibilisierung in Form einer Nachmittagsbetreuung installiert werden könne. Diese Nachmittagsbetreuung wird in der Marktgemeinde Gunskirchen bereits wieder seit dem Arbeitsjahr 2015/2016 angeboten.

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend mögen beschließen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Die vorliegende Schülerhort-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2016 in Kraft gesetzt.

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Überarbeitung der Nachmittagsbetreuungs-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Die Marktgemeinde Gunskirchen bietet seit dem Arbeitsjahr 2015/2016 wieder neben den Kinderbetreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten und Schülerhort die Möglichkeit zur Nachmittagsbetreuung an.

Folgende Gesetze sind im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in den öffentlichen Pflichtschulen zu beachten:

Pflichtschülerhaltungsgrundgesetz
OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz
Schulorganisationsgesetz
Schulunterrichtsgesetz
Schulzeitgesetz

Mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 war es notwendig, dass zusätzlich zum Schülerhort eine Nachmittagsbetreuung angeboten wird, um den gestiegenen Bedarf der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an Betreuungsplätzen anzubieten.

Die Weiterführung der Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2011/2012 wurde fortgeführt, da auch im Folgejahr ein enormer Bedarf an Betreuungsplätzen gegeben war und somit die Nachmittagsbetreuung fortgeführt wurde.

Seit dem letzten Arbeitsjahr besteht wieder eine Nachfrage in Bezug auf Nachmittagsbetreuung in öffentlichen Pflichtschulen, wonach aus diesem Grund auch die Tarifordnung an den Elternbeitrag des Schülerhortes der Marktgemeinde Gunskirchen mittels Index wie folgt angepasst wird.

Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt (unverändert) € 42,00 (anstatt € 42,00).

Der Höchstbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme für Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen € 110,00 (anstatt € 109,00)

Weitere Einzelheiten sind der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen zu entnehmen.

Eine Änderung der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung wurde nicht vorgenommen, somit hat die am 30. Juni 2011 durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen beschlossene Verordnung nach wie vor Gültigkeit. Weitere Einzelheiten sind der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen zu entnehmen.

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2016 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Flurbereinigung Lucken - Neuordnung des Wegenetzes; Wegebau und Entwässerung – Kostenbeteiligung Gemeinde;

Bericht: GV Maximilian Feischl

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Lucken II“ hat die Agrarbehörde OÖ. einen Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen betreffend Wegebau, Entwässerungen, Planierungen und Ökomaßnahmen erstellt.

Die öffentlichen Maßnahmen umfassen im Wesentlichen -

- den Ausbau der bestehenden öffentlichen Straße von Lucken nach Spraid, Länge ca. 960 m, asphaltierte Fahrbahnbreite 3,5 m mit einer Ausweiche überwiegend auf der bestehenden Trasse einschließlich Entwässerungsmaßnahmen; Gemeindegrenzänderung mit Pennewang durch geringfügige Umlegung im Bereich Liegenschaft Spraid 3;
- die Umlegung bzw. Neuerrichtung eines öffentlichen Wirtschaftsweges „Lucken II“ im Anschluss an die Zufahrt Gebesmaier, Länge ca. 910 m, Ausbaubreite im Mittel 3,75 m, Fahrbahngestaltung teilweise in Betonspuren und teilweise in Schotter;
- und zur Verbesserung der geordneten Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer die Anlegung einer Wiesenmulde, Länge ca. 400 m einschließlich Retentionsbecken vor dem bestehenden Rohrdurchlass durch die Landesstraße.

Die geplanten Maßnahmen sind im vorliegenden Wegenetzplan mit Stand vom 09.06.2016 dargestellt und in der Beilage näher beschrieben. Die Nr. 3 betrifft Gemeindegebiet Pennewang und ist von dieser Seite auch eine befürwortende Beschlussfassung erforderlich. In Folge soll es in diesem Bereich zu einer Gemeindegrenzänderung kommen, sodass auch der Teil 3 der öffentlichen Straße nach Spraid im Gemeindegebiet Gunskirchen liegt. Gleichzeitig soll im Gegenzug ein Teilstück der Filserstraße (jetzt Gemeindegebiet Gunskirchen) an Pennewang übertragen und die Gemeindegrenze ebenfalls angepasst werden. Dazu sind in Folge noch gleichlautende ergänzende GR-Beschlüsse erforderlich.

Die Baukosten für die öffentlichen Wegbaumaßnahmen einschließlich der Entwässerungsmaßnahmen betragen lt. Berechnung der Agrarbehörde für die Straße nach Spraid ca. € 195.300,-- und für den Wirtschaftsweg Lucken II ca. € 107.000,--, somit in Summe ca. € 302.300,--.

Seitens der EU, Bund und Land werden diese Baukosten „neu“ zu 50 % gefördert.

Seitens der Flurbereinigungsgemeinschaft wird ersucht, dass sich die Gemeinde an den öffentlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich Entwässerung, im Umfang wie bei den bisherigen Flurbereinigungen (Sirfling und Kappling/Holzing) beteiligt.

Bei den genannten Vorhaben betrug der Interessentenanteil 5 % für Straßen, welche Liegenschaften aufschließen und 10 % für Straßen und Wege, welche land- und forstwirtschaftliche Flächen aufschließen.

In Anlehnung wird daher vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde an den Baukosten für die Straße nach Spraid mit 45 % und für den Wirtschaftsweg mit 40 %, einschließlich der jeweiligen Entwässerungsmaßnahmen, beteiligt.

Dies ergibt eine Beitragssumme von ca. € 130.685,--. Den Aufteilungsschlüssel unter den Interessenten regelt die Agrarbezirksbehörde mit Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen mit Bescheid.

Die erforderlichen Grundflächen werden aus aufzulassendem öffentlichen Gut und von den am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten Interessenten aufgebracht. Die Baumaßnahmen sind ab Herbst 2016 geplant.

Das Vorhaben ist in der mittelfristigen Finanzplanung und im Budget 2016 vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Wegebaumaßnahmen und die Auflassung von öffentlichen Wegen ist auch die Einleitung eines straßenrechtlichen Verordnungsverfahrens nach den Bestimmungen des OÖ Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. erforderlich.

Der Straßenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.12.2015 mit dieser Angelegenheit befasst. Damals stand auch noch eine Umlegung der Straße nach Spraid in Diskussion. Dies wurde jedoch aus Kostengründen und wegen des zusätzlichen Grundaufbringungsbedarfes durch die Interessenten fallen gelassen. Die angeführte Kostenbeteiligung durch die Gemeinde am Vorhaben wurde vom Ausschuss einstimmig befürwortet.

Antrag: GV Maximilian Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Neuordnung des öffentlichen Wegenetzes gemäß Plan der Agrarbezirksbehörde mit Stand 09.06.2016 im Flurbereinigungsgebiet Lucken II wird grundsätzlich zugestimmt. Demgemäß werden die im Wegenetzplan, vom 09.05.2016, in gelber Farbe dargestellten Wegteile als öffentliche Wege aufgelassen (§ 11 Abs. 3 OÖ Straßengesetz 1991). Die aufgelassenen öffentlichen Wege bzw. Wegteile werden der Agrarbehörde Oberösterreich zur Zuteilung an die Verfahrensparteien im Zuge des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens Lucken II zur Verfügung gestellt.

Die im Wegenetzplan in roter Farbe dargestellten Wegteile werden (vorerst ohne Teil 3) in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Güterwege“ (§ 8 Abs. 2 Straßengesetz 1991) eingereiht, wenn diese Wegflächen für die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, der jeweilige Wegebau projektgemäß ausgeführt wird und eine Mitfinanzierung durch die Flurbereinigungsgemeinschaft erfolgt.

Das dafür erforderliche straßenrechtliche Verordnungsverfahren gemäß den zutreffenden Bestimmungen des OÖ Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. wird eingeleitet.

Die Marktgemeinde Gunskirchen beteiligt sich an den Baukosten der Straße von Lucken nach Spraid mit 45 % und an den Baukosten des Wirtschaftsweges Lucken II mit 40 %, gesamt somit mit einer Beitragsleistung von gesamt ca. € 130.685,--. Die Finanzierung der Beitragsleistung wird durch Zuführungen aus dem o. Haushalt, wie in der MFP 2016 – 2020 eingeplant, sichergestellt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**10. Franz Grillmair, Sirfling 4, 4623 Gunskirchen
Öffentliche Wegparzellen Nr. 2265 u. 2411, KG Irnharting
Verlegung von Infrastrukturleitungen für den Mastschweinestall u. Errichtung zweier Rohrdurchlässe- prekäristische Benutzung**

Bericht: GV Maximilian Feischl

Herr Franz Grillmair, Sirfling 4, 4623 Gunskirchen, suchte mit Schreiben vom 16.06.2016, bei der Marktgemeinde Gunskirchen um Gestattung für die Verlegung der benötigten Infrastrukturleitungen (Strom, Wasser, Flüssigfütterung u. Abwasser) in der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2265/1, KG Irnharting, für die Ver- u. Entsorgung des neuen Mastschweinestalles und um Errichtung zweier Rohrdurchlässe für Oberflächenwässer in der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2411, KG Irnharting, an (erforderliche WR- Bewilligung liegt bereits vor).

Vom Amte wurde ein Gestattungsvertrag (lt. Anlage) für die erforderlichen Straßenquerungen ausgearbeitet, in dem die Errichtung, der Bestand und eventuelle Abänderungen der Leitungen geregelt sind.

Wechselrede:

Gemeinderat Friedrich Buchendorfer fragt, wieso dieser Antrag zur Verlegung von Infrastrukturleitungen für den Mastschweinestall sowie zur Errichtung zweier Rohrdurchlässe erst nach der Fertigstellung dieses Mastschweinestalles seitens des Eigentümers gestellt werde.

GV Maximilian Feischl antwortet, dass dies im Zuge des Verfahrens bereits bekannt war und nunmehr die formelle Antragstellung von Statuten gegangen sei.

Gemeinderat Friedrich Buchendorfer hält dennoch fest, dass diese Vorgangsweise seines Erachtens nach optisch nicht zusammen passe.

Gemeinderat Dr. Gustav Leitner erklärt, dass es bei diesem Antrag nur darum gehe, dass jetzt die Rohrleitungen verbaut werden und dafür die Genehmigung nötig sei. Dass darüber bereits im Zuge des Verfahrens gesprochen wurde, könne er ebenfalls bestätigen. Somit wurde ein Gestattungsvertrag ausgearbeitet, damit die Benützung des öffentlichen Gutes möglich sei.

Nach reger Diskussion im Gemeinderat hält Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger fest, dass es bei diesem Antrag nicht um das „ob“, sondern um das „wie“ gehe. Außerdem sei diese notwendige Errichtung der Rohrleitungen von vornherein klar gewesen. Nunmehr wurden lediglich die Voraussetzungen näher betrachtet, wonach die Marktgemeinde Gunskirchen die Genehmigung dafür gebe, dass unter bestimmten Voraussetzungen in Form eines Gestattungsvertrages die Errichtung dieser Rohrleitungen nach positiver Beschlussfassung des Gemeinderates errichtet werden dürfe. Natürlich könne man auch jeden Vertragspunkt im Gemeinderat diskutieren und eventuelle Änderungen in Aussicht stellen. Sollten keine Änderungswünsche bestehen, könne über diesen Antrag abgestimmt werden.

Antrag: (GV Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Gestattungsvertrag (lt. Anlage) mit Hr. Franz Grillmair, Sirfling 4, 4623 Gunskirchen, über die Verlegung der Infrastrukturleitungen für den neuen Schweinemaststall in der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2265, KG Irnharting, und der Errichtung zweier Rohrdurchlässe für Oberflächenwässer in der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2411, KG Irnharting, wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Stimmenthaltung: Jutta Wambacher, Klaus Horninger

11. Kreisverkehr Kreuzung Grünbachtal/Fallsbacher Landesstraße – Pichler Straße – Kostenbeteiligung Gemeinde - Grundsatzbeschluss

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Zur Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle und somit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen seit Jahren die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage an der Kreuzung der Grünbachtal Landesstraße mit der Fallsbacher Landesstraße und der Pichler Straße angestrengt.

Eine diesbezügliche Petition an das Land Oberösterreich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.12.2006 beschlossen.

Im Anschluss daran wurde von der Gemeinde eine Entwurfsplanung über diesen Kreisverkehr erstellt und haben mehrere Gespräche, sowohl mit dem seinerzeitigen Straßenbaureferenten Hiesl als auch mit den Fachabteilungen des Landes (Straßen- und Brückenbau) sowie mit der Verkehrsbehörde BH Wels-Land, stattgefunden.

Resümierendes Ergebnis daraus war bis dato:

Seitens der Fachabteilung des Landes stellt die Errichtung eines Kreisverkehrs nicht die idealste Lösung dar, weil es sich um einen Kreuzungspunkt mit vier ungleichen Ästen der Verkehrsbelastung handelt. Aus diesem Grund wurde Seitens des Landes bisher nur die Finanzierung der unbedingten Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an dieser Kreuzung, durch eine Linksabbiegespur, einen Fahrbahnteiler und einer Querungshilfe, in Aussicht gestellt bzw. als max. Beitrag zu einer Kreisverkehrsanlage genannt.

Mit besprochen wurde dabei auch, dass aufgrund des Bauzustandes die Brücke über die Hochwasserentlastungsmulde in den nächsten Jahren durch das Land neu errichtet wird und bei dieser Planung ein allfälliger Kreuzungsausbaue mit zu berücksichtigen ist.

Die Verkehrsbehörde Wels-Land hat die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, bei den diversen Gesprächen und Stellungnahmen, eher befürwortet.

Bei der Errichtung des neuen SPAR-Marktes wurden grundsätzlich beide Varianten für einen späteren Ausbau (Fahrbahnteiler und Linksabbiegespur als auch Kreisverkehrsanlage) berücksichtigt.

Aus Anlass mehrerer Verkehrsunfälle in letzter Zeit auf dieser Kreuzung wurde Seitens der Gemeinde die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage wieder bei den zuständigen Stellen des Landes urgiert und auch bei einer Vorsprache beim neuen zuständigen Landesrat für Straßenbau, Mag. Steinkellner, auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Ausbaues dieser Kreuzung durch eine Kreisverkehrsanlage eindringlich hingewiesen.

Anlässlich einer Besprechung am 20. April d. J. im Marktgemeindeamt mit einem Vertreter der Landesstraßenverwaltung und des Brückenbaues wurde der Gemeinde nun mitgeteilt, dass einerseits beabsichtigt ist, die Brücke voraussichtlich im Jahr 2019 neu zu errichten und andererseits, nach nochmaliger Prüfung von Seiten des Landes, eine Finanzierung der Baukosten der Kreisverkehrsanlage samt den erforderlichen Nebenanlagen mit 50 % in Aussicht gestellt werden kann. Die Marktgemeinde hätte die übrigen 50 % zu tragen.

Aufgrund der bisherigen Schätzungen werden die Baukosten für die Errichtung der Kreisverkehrsanlage samt den Nebenanlagen (Geh- und Radwegquerung Weiterführung in Richtung Ströblberg) auf ca. € 750.000,- betragen. Die Kosten werden auch davon abhängig sein, ob

der derzeitige Kreuzungsmittelpunkt beibehalten wird, oder etwas Richtung Westen verschoben wird, was durch die Neuerrichtung der Brücke ebenfalls eine Option darstellt.

Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen soll nun ein Grundsatzbeschluss über die Finanzierungsbeteiligung gefasst werden. Eine Detailvereinbarung bzw. ein Finanzierungsübereinkommen wird dann gesondert in den nächsten Monaten ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Ausschuss für Raumordnung und Verkehr hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 19.05.2016 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Kostenbeteiligung in der Höhe von 50 % an diesem Bauvorhaben.

Anzuführen ist auch, dass bei der Klausur des Gemeinderates dieses Vorhaben ebenfalls als dringlich, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle, gesehen wurde.

Die Finanzierung dieses Vorhabens wäre im Jahr 2017 in der mittelfristigen Finanzplanung aufzunehmen.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle sowie zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und der Flüssigkeit des Verkehrs wird die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage auf der Kreuzung Grünbachtal Landesstraße L1249/Fallsbacher Landesstraße L1253 mit der Pichler Straße einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, wie Geh- und Radweg, öffentliche Beleuchtung, für vordringlich erachtet. Das Land Oberösterreich wird daher ersucht, die Ausbaumaßnahmen ehestmöglich umzusetzen. Die Marktgemeinde Gunskirchen beteiligt sich mit maximal 50 % an den geschätzten Gesamtbaukosten von ca. € 750.000,-- am Bau der Kreisverkehrsanlage samt den Nebenanlagen. Das Vorhaben wird in die Mittelfristige Finanzplanung 2017 aufgenommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

Marconistraße

Gemeinderat Martin Höpolseder gibt bekannt, dass er seitens der Bewohner im Bereich Marconistraße angesprochen wurde, dass diese sehr große Schlaglöcher aufgrund der noch bestehenden Schotterstraße aufweise. Trotz Auffüllungen dieser Schlaglöcher sei dies nur von kurzer Wirkung, da nach wenigen Wochen wiederum ein schlechter Zustand zu bemerken sei. Laut den Bewohnern kam daher das Ersuchen, diesen Straßenabschnitt staubfrei herzustellen. Vielleicht könne dies in der nächsten Ausschusssitzung diskutiert werden.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass ihm das bekannt sei, zumal bereits ein Ansuchen an die Marktgemeinde Gunskirchen gestellt wurde.

Öffnungszeiten ASZ-Gunskirchen

Gemeinderätin Anita Huber fragt nach, ob man die Öffnungszeiten des Altstoffzentrums Gunskirchen überdenken könne, zumal es gerade bei der Abgabe von Grünschnitt problematisch sei, diesen während der Öffnungszeiten abzugeben. Somit wäre eine Ausdehnung der Öffnungszeiten gerade nach einem Wochenende z.B. Montagnachmittag von Vorteil.

Gemeinderat Dr. Gustav Leitner antwortet, dass er vor wenigen Monaten genau dieselbe Frage an den Leiter des ASZ gestellt habe und dieser geantwortet habe, dass es deshalb nicht möglich sei, weil die Dienstzeiten der Mitarbeiter auf zwei Altstoffsammelzentren aufgeteilt wurden. Bei einer Erweiterung der Öffnungszeiten wäre dies mit den 40 Arbeitsstunden leider nicht vereinbar.

Gemeinderätin Anita Huber hält dennoch fest, dass man ja anstelle der Öffnungszeiten von Montagvormittag dann auf Montagnachmittag gehen könnte, wo bereits mehrere Personen das ASZ nützen könnten.

Gemeinderat Klaus Horninger würde einen Bereich gerade für die Abgabe des Grünschnittes öffentlich zugänglich machen, wonach dieser auch außerhalb der Öffnungszeiten zugänglich sei.

Bgm. Josef Sturmair hat Bedenken an einen öffentlichen Zugang, zumal etwaige illegale Müllablagerungen nicht kontrolliert werden können.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger ergänzt, dass der Grünschnitt alternativ auch zum Auer nach Edt bei Lambach gebracht werden könne.

Anschaffung E-Car

Gemeinderat Peter Zirsch bedankt sich bei den Gemeindevorständen für die einstimmige Beschlussfassung zur Anschaffung eines E-Cars für die Marktgemeinde Gunskirchen. Er betrachte die Anschaffung als gutes Zeichen für eine Energiespargemeinde und hat sich bereits persönlich vom Auto überzeugt. Weiters appelliere er an die Mandatäre, die Bevölkerung über diese Anschaffung zu informieren.

Bgm. Josef Sturmair ergänzt, dass die beste Werbung dieses E-Cars darin bestehe, wenn dieses Fahrzeug im Gemeindegebiet unterwegs sei und durch die Bevölkerung gesehen werde.

Gemeinderat Simon Zepko ergänzt, dass er davon ausgegangen sei, dass ein Elektrofahrrad angekauft werde, wonach er darüber sehr erstaunt gewesen sei, dass nunmehr ein Auto angekauft wurde.

Gemeinderat Peter Zirsch antwortet, dass nie über einen Ankauf eines Elektrofahrrades bzw. Fahrräder gesprochen wurde.

Verkehrsschilder in Gunskirchen

Fraktionsobmann Dr. Gustav Leitner zeigt den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern in Form einer Powerpointpräsentation die Verkehrsbeschilderung in Teilbereichen von Gunskirchen und hält fest, dass einige Verkehrsschilder seines Erachtens nach unnötig sind und andere wiederum durch etwaige Sträucher oder Bäume schwer sichtbar sind. Aus diesem Grund stelle sich die Frage, ob manche Schilder nicht demontiert werden könnten und möge durch seinen Vortrag die Mandatäre von Gunskirchen anregen etwaige Beschilderungen im Gemeindegebiet von Gunskirchen zu überdenken. Weiters möge er festhalten, dass auch der Zustand der Beschilderungen an manchen Stellen äußert schlecht sei und diese eventuell durch ein neues Design bzw. einheitliches Design ausgetauscht werden sollten.

Im Zuge der Powerpointpräsentation geht er auf selbst gemachte Bilder im Bereich Ortskern (Apotheke, Sparkasse) ein und stellt auch den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Frage, wie viele Schilder im dortigen Bereich angebracht wurden.

In weiterer Folge wurde darüber diskutiert, dass dieses Thema in einem Ausschuss beraten werden sollte und etwaige Verbesserungen umgesetzt werden sollten.

Gemeinderat Christian Renner hält fest, dass jede Beschilderung ihren Sinn habe und diese aufgrund geltender Vorschriften wie beispielsweise Straßenverkehrsordnung angebracht wurden. Daher sei aus seiner Sicht nicht die Anzahl der Schilder problematisch sonder vielmehr die Nichteinsicht gewisser Schilder, zumal diese jederzeit ersichtlich sein müssen. Dies sei daher auch Aufgabe der Eigentümer dafür Sorge zu tragen.

Marktlauf in Gunskirchen

Gemeinderat Christian Renner möchte sich für die Ausrichtung sowie für die Unterstützung seitens der Gemeinde bedanken und gibt bekannt, dass dieses Mal wieder die Witterung nicht mitgespielt habe. Daher wurde aus Sicherheitsgründen der anschließende Dämmer-schoppen abgebrochen. Aus diesem Grund möge er darauf hinweisen, dass der Marktlauf 2017 dennoch wieder stattfinden werde, jedoch die Örtlichkeit noch nicht genau feststehe. Abschließend wünsche er allen Gemeinderatsmitgliedern sowie den Bediensteten der Markt-gemeinde einen schönen und vor allem erholsamen Sommer, damit man wieder gestärkt in die neue Saison starten könne.

Bgm. Josef Sturmair bedankt sich bei Herrn Gemeinderat Christian Renner sowie beim ASKÖ über die Ausrichtung des Marktllaufes und wünsche ihm für nächstes Jahr ein besse-res Wetter.

Ehrungen verdienter Persönlichkeiten der Marktgemeinde Gunskirchen

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass am 7. Juli 2016 die Ehrungen verdienter Persön-lichkeiten der Marktgemeinde Gunskirchen stattfinden wird, dabei möge er darauf hinweisen, dass der ehemalige Fraktionsobmann Arno Malik und Frau Anna Kogler auf eine Ehrung ver-zichten.

Er wünsche allen Gemeinderatsmitglieder einen erholsamen Sommer.

Geburtstage

Folgenden Mitgliedern des Gemeinderates wird zu deren begangenen Geburtstagen gratu-liert:

Klaus Wiesinger
Jutta Wambacher